



**Politische**

**Gemeinde Warth-Weiningen**

---

**Gemeindeordnung**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Die Gemeinde</b>	<b>Seiten 2 - 3</b>
<b>II. Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>III. Die Gemeindeversammlung</b>	<b>Seiten 5 - 7</b>
<b>IV. Die Gemeindebehörde</b>	<b>Seiten 8 - 11</b>
<b>V. Die Gemeindeverwaltung</b>	<b>Seite 12</b>
<b>VI. Die Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>Seite 13</b>
<b>VII. Der Gemeindehaushalt</b>	<b>Seite 14</b>
<b>VIII. Rechtspflege</b>	<b>Seite 15</b>
<b>IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 16</b>
<b>X. Genehmigung</b>	<b>Seite 17</b>

## **Hinweis zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

# I. Die Gemeinde

- Art. 1  
**Rechtsform, Autonomie**
- Warth-Weiningen ist eine eigenständige Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.  
Sie umfasst das Gebiet der durch die amtliche Vermessung festgelegten Grenzen.
- Art. 2  
**Aufgaben**
- Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.  
Sie besorgt ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Verfassung und der Gesetze von Bund und Kanton.  
Sie erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.  
Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie sollen finanziell selbsttragend sein.  
Die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bevölkerung wird durch eine angemessene Information unterstützt.
- Art. 3  
**Bürgerrecht**
- Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
- Art. 4  
**Organe**
- Die Organe der Gemeinde sind:
1. Die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
  2. Die Gemeindebehörden, nämlich
    - der Gemeinderat
    - die Kommissionen
    - das Wahlbüro
    - die Rechnungsprüfungskommission
  3. Die Gemeindeverwaltung.
- Art. 5  
**Stimm- und Wahlrecht**
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

- Art. 6  
**Amts-dauer**
- Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Personen beträgt vier Jahre.
- Art. 7  
**Unverein-bar-keit**
- Dem Gemeinderat, den Kommissionen mit Entscheidungsbe-fugnissen, dem Wahlbüro, sowie der Rechnungsprüfungs-kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
- Ehegatte
  - Eltern und Kinder
  - Geschwister
  - Schwägerinnen und Schwäger
  - Schwiegereltern und Schwiegerkinder
  - Grosseltern und Grosskinder
  - Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder.
- Art. 8  
**Ausstand**
- Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Verwaltungsan-gestellte haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.  
Ist der Ausstand eines Mitgliedes streitig, entscheidet die Ge-samtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen.
- Art. 9  
**Amtsge-heimnis**
- Mitglieder aller Organe sowie Angestellte haben über alle Er-eignisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Perso-nen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

## II. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 10  
**Urnenwahlen**
- Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt. Ebenfalls an der Urne gewählt werden:
- der Gemeindeammann
  - 6 Mitglieder des Gemeinderates
  - das Wahlbüro
  - die Rechnungsprüfungskommission.
- Art. 11  
**Stimmabgabe**
- Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal sowie Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.
- Art. 12  
**Wahlbüro**
- Das Wahlbüro beaufsichtigt die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus:
- a) dem Gemeindeammann als Präsidenten
  - b) dem Gemeinderatsschreiber als Aktuar
  - c) 6 Urnenoffizianten.
- Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

### III. Die Gemeindeversammlung

- Art. 13  
Einberufung** Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde wird einberufen:
- bis Ende Januar zur Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss
  - bis Ende Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung
  - auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern
  - wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat unter Angabe der Gründe verlangt.
- Art. 14  
Frist** Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Botschaften und Anträgen des Gemeinderates.
- Art. 15  
Vorsitz** Der Gemeindeammann führt den Vorsitz an der Gemeindeversammlung.  
Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.  
Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
- Art. 16  
Eröffnung** Nach Eröffnung der Versammlung und nach der Wahl der Stimmzähler erkundigt sich der Vorsitzende nach Einwänden gegen:
- die Einladung der Versammlung
  - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
  - die Traktandenliste.
- Art. 17  
Traktanden** An Gemeindeversammlungen können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Gemeindebehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

**Art. 18**  
**Anträge zu**  
**nicht trak-**  
**tandierten**  
**Geschäften**

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde und werden den Stimmberechtigten an der nächsten Versammlung vorgelegt.

**Art. 19**  
**Abstimmun-**  
**gen**

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreiben oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wenn diese beantragt wird, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, ohne Diskussion, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

**Art. 20**  
**Protokoll**

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll gemäss Art. 35, Abs. 2 des Gesetzes über Gemeinden zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 21**  
**Kompeten-**  
**zen der Ge-**  
**meindever-**  
**sammlung**

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

1. Genehmigung des Versammlungsprotokolls
2. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und von Reglementen

5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die voraussichtlichen Prozesskosten die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
6. Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, soweit es sich dabei nicht um gesetzlich gebundene Aufwendungen handelt
7. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
8. neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
10. Beitritt in oder Austritt aus Gemeindezweckverbänden
11. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden
12. die Einleitung von Enteignungsverfahren.



## IV. Die Gemeindebehörde

- Art. 22  
**Zusammen-  
setzung**
- Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann und sechs Behördemitgliedern. Im übrigen konstituiert er sich selber.
- Art. 23  
**Aufgaben  
allgemein**
- Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.  
Er beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.
- Art. 24  
**Sitzungen**
- Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens 3 Mitglieder eine Sitzung verlangen.
- Art. 25  
**Abstimmun-  
gen**
- Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder bei der Verhandlung anwesend sind.  
Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 26  
**Protokoll**
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 35, Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- Art. 27  
**Dringliche  
Geschäfte**
- Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 28  
**Kompetenzen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung
2. Einsichtnahme in die Jahresrechnung (Gemeindehaushalt und technische Werke)
3. Beratung und Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses
4. Verwaltung des Gemeindevermögens
5. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse
6. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten
7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegen der Aufnahmegebühren
8. Anstellung des Gemeindepersonals
9. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, sofern diese nicht durch Gesetz und Verordnungen geregelt werden
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
11. Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke
12. Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
13. Erledigung von Geschäften der Vormundschaftsbehörde
14. Vollzug des Baureglementes
15. Erteilen von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
16. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
17. Aufsicht über das Strassen- und Kanalisationswesen
18. Aufsicht über das Entsorgungswesen
19. Aufsicht über das Bestattungswesen
20. Aufsicht über den Datenschutz
21. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 29  
**Finanzkompetenzen**

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 50'000.-- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 10'000.-- zu. Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des

Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

**Art. 30  
Wahlen  
durch den  
Gemeinderat**

Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.  
Insbesondere wählt er:

1. den Gemeinderatsschreiber
2. den Gemeindegassier
3. den Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter
4. die weiteren Gemeindeangestellten
5. den Präsidenten der Fürsorgekommission, den Fürsorger und weitere Mitglieder
6. die Baukommission
7. die Flurkommission und deren Präsidenten
8. die Feuerschutzkommission, deren Präsidenten, den Feuerwehrrkommandanten und dessen Stellvertreter und den Kaminfeger
9. die Werkkommission und deren Präsidenten
10. die Unterhaltskommission und deren Präsidenten
11. den Friedhofvorsteher
12. Delegierte von Zweckverbänden
13. weitere Kommissionen und Delegierte, soweit solche notwendig sind und nicht von anderen Organen gewählt werden.

**Art. 31  
Der Gemein-  
deammann**

Der Gemeindeammann:

- Leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- Vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie in der Region wichtigen Zusammenkünften vertreten ist.
- Führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- Unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinderatsschreiber.
- Ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.

- Ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.
- Beschliesst zusammen mit einem Mitglied des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- und über neu jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- unter Orientierung des Gemeinderates.

Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 32  
**Kommission**

Der Präsident einer Kommission ist ein Mitglied des Gemeinderates. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt.

Art. 33  
**Amtspflichtverletzung**

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

## V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 34  
**Der Gemein-  
derats-  
schreiber**

Der Gemeinderatsschreiber:

- Führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderatssitzungen.
- Erstellt Protokollauszüge.
- Nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Führt das Sekretariat des Wahlbüros.

Die Stellvertretung wird durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 35  
**Die Gemein-  
dekanzlei**

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindeangestellten.

Art. 36  
**Archiv**

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer und Verlust geschützt gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Gemein-dearchive aufzubewahren.

Art. 37  
**Anstellungs-  
bedingungen**

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt.

## VI. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 38  
**Zusammen-  
setzung**
- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie wählt aus deren Mitte eine Person, welche den Vorsitz führt und die Revisionsarbeiten leitet.
- Art. 39  
**Aufgaben  
und Befug-  
nisse**
- Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.
- Art. 40  
**Berichterstat-  
tung**
- Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- Art. 41  
**Externe  
Rechnungs-  
prüfung**
- Der Gemeinderat hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine externe Treuhandstelle beizuziehen.

## VII. Der Gemeindehaushalt

- Art. 42  
**Grundsatz**
- Der Gemeinderat sorgt für eine korrekte Rechnungsführung und sorgfältige Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich, dass die Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.
- Art. 43  
**Haushaltführung**
- Die Haushaltsführung richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.
- Art. 44  
**Rechnungsablage**
- Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen.
- Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.
- Art. 45  
**Steuerbezug**
- Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

## VIII. Rechtspflege

- Art. 46  
Rekursgrund**      Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Gemeinderates oder einer Gemeindebehörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Amtsstelle, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.  
Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten Rekurs erheben.
- Art. 47  
Rekurs-  
instanz**      Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Amtsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.  
Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Beschluss des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige Departement zu richten.
- Art. 48  
Rekurs-  
verfahren**      Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung derselben unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.
- Art. 49  
Rekurse bei  
Wahlen und  
Abstimmun-  
gen**      Das Rekursverfahren gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den §§ 81 ff des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.  
  
Bei Gemeindeversammlungen sind vermutete Rechtsverletzungen direkt in der Versammlung selbst zu rügen.



## IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

- Art. 50  
**Unfall- und  
Haftpflicht-  
versicherung**
- Sämtliche Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert. Für Angestellte ist ferner eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen.
- Art. 51  
**Altersvor-  
sorge**
- Für die fest Angestellten wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Versicherung und den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.
- Art. 52  
**Änderung  
bisherigen  
Rechts**
- Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 16. Mai 1994.
- Art. 53  
**Inkraft-  
setzung**
- Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## **X. Genehmigung**

Die vorliegende Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung am 14. Januar 2003 genehmigt worden.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinschaft:

Max Arnold

Yolanda Grob

Die vorliegende Gemeindeordnung ist vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 25. März 2003 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 255 genehmigt worden.